



CRAILSHEIM



**INFORMATIONEN  
ZUR GESPLITTETEN  
ABWASSERGEBÜHR**

Die Stadt Crailsheim betreibt die Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst neben der Reinigung des in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- und Regenwassers beispielsweise auch die Instandhaltung des öffentlichen Kanalnetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserentlastungs- und -behandlungsanlagen.

Am 11. März 2010 hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Aktenzeichen des Urteils: 2 S 2938/08) entschieden, dass die Gebührenerhebung allein nach dem sogenannten Frischwassermaßstab (also der Menge an verbrauchtem Trinkwasser) nicht mehr zulässig ist.

Die Kommunen sind nun verpflichtet, die Kosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Regenwasser getrennt („gesplittet“) und verursacherge-

recht, also gemäß der tatsächlichen Inanspruchnahme, zu erheben.

Im Zuge der Einführung dieser gesplitteten Abwassergebühr wird die bisherige Abwassergebühr zukünftig in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt.

Die Schmutzwassergebühr deckt die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Sie berechnet sich wie bisher nach dem verbrauchten Frischwasser ( $\text{€/m}^3$ ).

Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Sie berechnet sich nach der Größe und Versiegelungsart der befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird ( $\text{€/m}^2$ ).



Zur Erfassung der abflussrelevanten Flächen sind der Erhebungsbogen und ein Lageplan Ihres Grundstücks mit der Darstellung aller abflussrelevanter Flächen zusammen mit dem Baugesuch lose einzureichen. Sollten sich bei der Bauausführung Änderungen ergeben haben, sind diese zu melden.

Bitte tragen Sie in den amtlichen Lageplan alle Grundstücksflächen sowie Gebäude ein, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, sowie deren Versiegelungsart.

Außerdem sollen Flächen mitgeteilt werden, von denen nur teilweise oder kein Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird (beispielsweise Nutzung einer Regenwasserzisterne, Versickerung, direkte Einleitung in einen Fluss, Bach oder See).

Für die Höhe Ihrer Niederschlagswassergebühr ist die Größe sowie die Versiegelungsart der befestigten Flächen ausschlaggebend, von denen Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die befestigten und überbauten (versiegelten) Flächen je nach Wasserdurchlässigkeit mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert. So kann die abflussrelevante, gebührenwirksame Fläche berechnet werden.

### **Vollständig versiegelte Flächen (Faktor 0,9)**

Z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen



### **Stark versiegelte Flächen (Faktor 0,6)**

Z. B. fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster



### **Wenig versiegelte Flächen (Faktor 0,3)**

Z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Material wie z. B. Porenpflaster



### **Gründächer (Faktor 0,3)**



Flächen, die Niederschlagswasser in eine Zisterne ohne Anschluss an die öffentliche Kanalisation einleiten, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 3 m<sup>3</sup> wie folgt berücksichtigt: Pro m<sup>3</sup> Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um 8 m<sup>2</sup>.

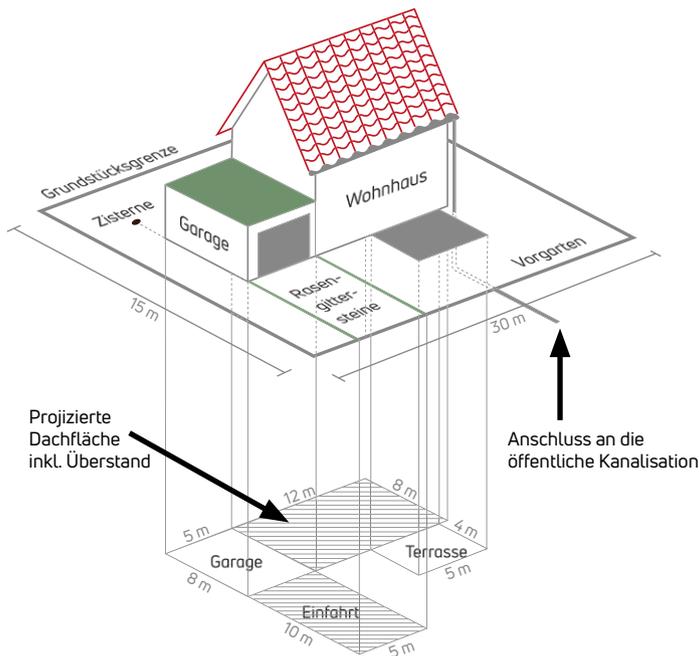
Es werden maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche reduziert.

Flächen, die an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei). Das ist z. B. eine Sickermulde ohne Notüberlauf, der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

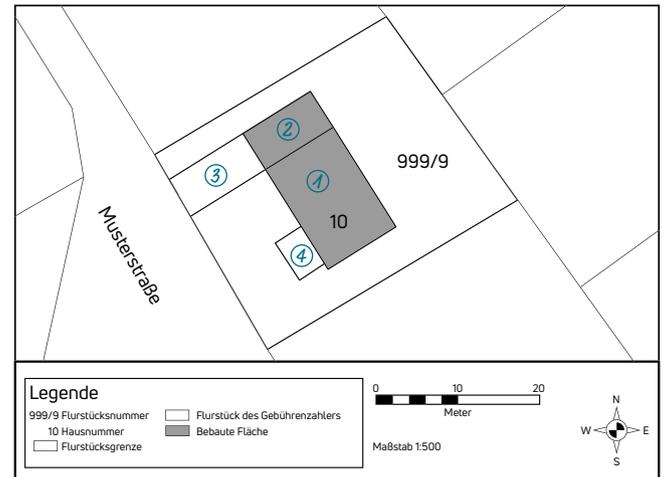
Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder gedrosseltem Ablauf erfolgt eine verzögerte Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation. Flächen, die an solche Anlagen angeschlossen sind, werden zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß der Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.



Flächendarstellungen sollen in folgender Form erfolgen:



Rückmeldungen sollen in folgender Form erfolgen:



Fläche Nr.	Nutzungsart	Teilflächen in m <sup>2</sup> - a -	Abflussfaktor - b -	Abflussrelevante Fläche in m <sup>2</sup>	Versiegelungsart/ Abflussart/ Begründung
1	Wohnhaus	96	0,9	86	Dach + Überstand
2	Garage	36*	0,3	11	Zisterne, Gründach
3	Einfahrt	50	0,3	15	Rasengittersteine
4	Terrasse	17,5*	0,0	0	kein Anschluss
*Dachüberstand von 50 cm abgezogen			Gesamt	112	

### Zisterne/Nr. der angeschlossenen Fläche:

- mit Überlauf in den Kanal Fläche Nr. 2  
 ohne Überlauf in den Kanal Fläche Nr.      
 Speichervolumen 3 m<sup>3</sup>

### Versickerungsanlage/Nr. der angeschlossenen Fläche:

- mit Notüberlauf Fläche Nr.      
 mit gedrosseltem Ablauf Fläche Nr.      
 ohne Notüberlauf Fläche Nr.

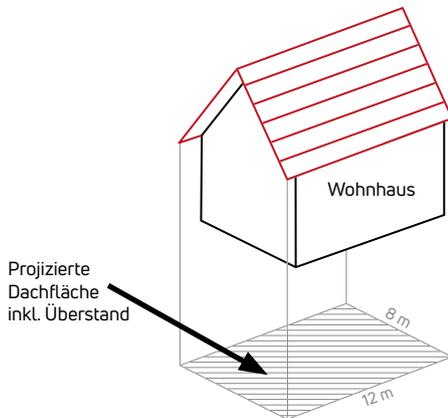
### Hinweis:

Ein Flächenabzug für Zisternen und Versickerungsanlagen wird gegebenenfalls durch die Stadt berücksichtigt.

Der Erhebungsbogen enthält eine Tabelle zur Ermittlung Ihrer abflussrelevanten Fläche.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Zeichnen Sie alle Flächen ein, die befestigt oder bebaut sind, und teilen Sie jeder dieser Flächen eine Nummer zu.
2. Bitte tragen Sie diese Nummern in die Tabelle ein und notieren Sie zu jeder Fläche die Nutzungsart (Dach, Garage etc.), die Größe sowie die Art der Versiegelung (Platten etc.).



Beim Dach ist die Grundfläche zuzüglich der Überstände anzugeben. Befestigte Flächen, die sich unter Dachüberständen befinden, sind um diese Überstandsflächen zu reduzieren.

3. Je nach Versiegelungsart der Fläche gilt ein anderer Abflussfaktor (z. B. Rasengittersteine: 0,3). Sie multiplizieren die jeweilige Fläche mit dem entsprechenden Abflussfaktor und ermitteln so die abflussrelevante gebührenwirksame Fläche. Die Ergebnisse werden bei einem Nachkommawert von bis zu 4 abgerundet, ab einschließlich 5 aufgerundet.

4. Bei vollständiger Versickerung einer Teilfläche oder Entwässerung über eine Versickerungsanlage ohne Notüberlauf geben Sie die jeweilige Flächennummer und den Abflussfaktor 0,0 an. Das gilt auch für Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind oder in einen Fluss, Bach oder See eingeleitet werden. Diese Flächen bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).
5. Wenn Sie eine Zisterne mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation besitzen, geben Sie das Volumen sowie die Nutzungsart an. Bitte vermerken Sie die angeschlossenen Flächen. Zisternen werden erst ab einem Mindestspeichervolumen von 3 m<sup>3</sup> berücksichtigt. Bei Versickerungsanlagen mit Notüberlauf oder einem gedrosselten Ablauf geben Sie bitte ebenfalls die an die Anlage angeschlossenen Flächen an.

# SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER GEBÜHRENTWICKLUNG

**Bisher:** Die Abwassergebühr berechnet sich nach der bezogenen Frischwassermenge.

**Nach Gebührensplittung:** Die Schmutzwassergebühr wird auf Basis der Frischwassermenge berechnet, die Niederschlagswassergebühr auf Basis der befestigten Fläche.



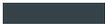
Schmutzwasser

Niederschlagswasser

## Einfamilienhaus

4–5 Personen, Frischwasserverbrauch ca. 150–200 m<sup>3</sup>, abflussrelevante Fläche von 120 m<sup>2</sup>. Mittlere befestigte Fläche, mittlerer Wasserverbrauch.

### Vergleich:

Alt:  Mittlere Gebühr

Neu:  Etwa gleiche Gesamtgebühr wie bisher



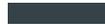
Schmutzwasser

Niederschlagswasser

## Mehrfamilienhaus

Gebäude mit mehr als sechs Wohneinheiten. Wenig befestigte Fläche, hoher Wasserverbrauch.

### Vergleich:

Alt:  Hohe Gebühr

Neu:  Niedrigere Gesamtgebühr als bisher



**Verbrauchermarkt**

Vollständige Versiegelung großer Parkflächen.  
Viel befestigte Fläche, geringer Wasserverbrauch.

**Vergleich:**

Alt: ■ Geringe Gebühr

Neu: ■ Höhere Gesamtgebühr  
als bisher

Telefonische und persönliche Beratung bei der  
Stadtverwaltung Crailsheim:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Ansprechpartner:  
Friedrich Dederer  
Telefon: +49 7951 403-1309

Für eine persönliche Beratung bitten wir um eine  
Terminvereinbarung unter der oben genannten  
Telefonnummer.



# CRAILSHEIM

Stadtverwaltung Crailsheim  
Ressort Bauen & Verkehr  
Sachgebiet Tiefbau  
Marktplatz 1  
74564 Crailsheim  
[www.crailsheim.de](http://www.crailsheim.de)